

Verband der Sozialrichterinnen und Sozialrichter
Thüringens (VST)

28. Juli 2022

Thüringer Landessozialgericht
Rudolfstraße 46
99092 Erfurt

Thüringer Finanzministerium
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

Stellungnahme zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2022 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Entwurf eines Thüringer Besoldungsgesetzes nimmt der Verband der Sozialrichterinnen und Sozialrichter Thüringens (VST) wie folgt Stellung:

Die Besoldung der Thüringer Richterinnen und Richter ist nicht amtsangemessen und der Gesetzentwurf verschärft im Ergebnis das Defizit.

Grundsätzlich begrüßen wir die Anerkennung eines zusätzlichen Bedarfs bei den kinderbezogenen Familienzuschlägen, allerdings darf dies nicht zu einer vollständigen Abkehr vom Leistungsbezug der Besoldung führen, auch deswegen, weil die kinderbezogenen Anteile des Familienzuschlags keine Berücksichtigung bei der Ermittlung des Ruhegehaltes finden. Auf die gutachtliche Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes der Landtagsverwaltung (WD 9/21) vom 13. Oktober 2021 wird Bezug genommen.

Die Richterbesoldung in Thüringen ist unter dem Gesichtspunkt einer amtsangemessenen Alimentation und im europäischen Vergleich zu niedrig. Die EU-Kommission hat in ihrem Rechtsstaatsbericht, vorgestellt am 13. Juli 2022, Deutschland langfristige Probleme mit der Rekrutierung von Personal und dem zu niedrigen Niveau der Richterbesoldung bescheinigt. Der Zusammenhang liegt auf der Hand.

Eine Anpassung der Bezüge von 2,8 Prozent ist bei einer Inflation von knapp unter 8 Prozent nicht akzeptabel. Absehbar ist, dass weiterhin mit einer hohen Inflation gerechnet werden muss und das Realeinkommen der Richterinnen und Richter Thüringens fortlaufend sinkt.

Vorsitzende des VST